
Bericht

Special Olympics Deutschland e.V.
Berlin

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Auftrag: DEE00091440.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag.....	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	5
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	6
I. Wesentliche Geschäftsvorfälle.....	6
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	7
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung.....	10
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	13
2. Jahresabschluss	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
III. Weitere Erläuterungen zur Ertragslage.....	15
E. Schlussbemerkung.....	17

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI	Bundesministerium des Innern
e.V.	eingetragener Verein
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
SOD	Special Olympics Deutschland e.V., Berlin
SOI	Special Olympics International
SOWG gGmbH	Special Olympics World Games Berlin 2023 Organizing Committe gGmbH. Berlin
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. November 2022 erteilte uns der Vorstand des

Special Olympics Deutschland e.V., Berlin,

(im Folgenden kurz "SOD" oder "Verein" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** des Vereins, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Der Verein hat einen Jahresabschluss nach den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften aufgestellt. Der Verein hat keinen Anhang und keinen Lagebericht aufgestellt, da dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 15 der Satzung des SOD.

3. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
4. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss beigefügt ist. Dieser Bericht ist an den geprüften Verein gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Wesentliche Geschäftsvorfälle

6. Durch den 4-Jahresturnus der nationalen Winter- und Sommerspiele in einem zweijährigen Wechsel sowie des mehrjährigen Turnus der Weltsommer- und Winterspiele ergeben sich auch aufgrund der unterschiedlichen Größe der Veranstaltungen deutliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss.

Nach einem veranstaltungsfreien Jahr 2021 (keine nationalen Spiele) wurden im Jahr 2022 die nationalen Sommerspiele in Berlin durchgeführt. Entsprechend ergab sich ein Zuwachs bei den Erträgen und Aufwendungen. Daneben wurden 2022 die Vorbereitungen auf die Weltsommerspiele 2023 in Berlin fortgeführt.

Den Gesamterträgen von T€ 4.036 (Vorjahr T€ 3.471) standen betriebliche Aufwendungen von T€ 4.005 (Vorjahr T€ 3.430) gegenüber, so dass sich ein Betriebsergebnis von T€ +31 (Vorjahr T€ 41) ergab. Nach Berücksichtigung des Finanzergebnisses und Ertragsteuern beläuft sich der Jahresüberschuss auf T€ 1 (Vorjahr: Jahresüberschuss von T€ 11).

Mit der Tochtergesellschaft „Special Olympics World Games Berlin 2023 Organizing Committee gGmbH“ (SOWG gGmbH) besteht seit dem Veranlagungszeitraum 2020 eine umsatzsteuerliche Organschaft. Diese wurde durch das Finanzamt aber erst im Laufe des Jahres 2022 endgültig bestätigt. Daraufhin wurden die relevanten Sachverhalte für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 rückwirkend beim Verein erfasst und durch korrigierte Voranmeldungen beim Finanzamt angemeldet. Ab dem Veranlagungszeitraum 04/2022 erfolgte die monatliche Einbuchung. Am 31. Dezember 2022 ergaben sich durch gestiegene Aufwendungen bei der SOWG gGmbH am Bilanzstichtag unter den sonstigen Vermögensgegenständen hohe Erstattungsguthaben aus den eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen für die Monate Oktober bis Dezember 2022 sowie für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt T€ 1.550.

Gleichzeitig besteht für den Verein die Verpflichtung, die Erstattungen des Finanzamtes verursachungsgerecht aufzuteilen und der SOWG gGmbH anteilig weiterzuleiten. Am Bilanzstichtag bestanden entsprechende Weiterleitungsverpflichtungen in Höhe von T€ 1.749, welche unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen sind.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

7. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 17. November 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Special Olympics Deutschland e.V., Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Special Olympics Deutschland e.V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der

frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

8. Gegenstand unserer Prüfung war der freiwillig nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) aufgestellte **Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss tragen allein die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.
9. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Vereins, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

10. **Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.
11. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
12. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).
13. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss haben wir uns zunächst ein Verständnis vom rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystem der Gesellschaft verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Falschdarstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf

unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams inklusive des Einsatzes von Spezialisten festgelegt.

14. Nachfolgend benennen wir den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkt**:
 - Vollständigkeit und Richtigkeit der Erlöse aus Zuwendungen und Sponsoring.
15. Ausgehend von unserem Verständnis des rechnungslegungsrelevanten Kontrollsystems haben wir in den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene **interne Kontrollen** zur Begrenzung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen eingerichtet hat, Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei dem Verein eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials und der zusätzlichen Angaben im Jahresabschluss ausgehen konnten, haben wir anschließend aussagebezogene Prüfungshandlungen, d.h. analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.

Der überwiegende Teil der Abschlussposten wurde mit einer Kombination aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geprüft.

Sofern wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

16. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir folgende Unterlagen eingesehen:
 - Vereinsregisterauszüge,
 - Liefer- und Leistungsverträge,
 - sonstige Geschäftsunterlagen.
17. Weiterhin haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:
 - Einholung von Steuerberaterbestätigungen für die Prüfung der steuerlichen Verhältnisse und Risiken.
 - Einholung von Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2022 zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.
 - Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kreditinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2022 Bankbestätigungen zukommen lassen.

18. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

19. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

2. Jahresabschluss

20. Im Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 des SOD wurden die gesetzlichen Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 238 ff. HGB) einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Ergänzende Bestimmungen der Satzung waren nicht zu beachten.
21. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
22. Der Verein hat zur Verbesserung der Darstellung von der Möglichkeit der weiteren Untergliederung gemäß § 265 Abs. 5 HGB bei den Posten der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung Gebrauch gemacht.
23. Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden Posten der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung gemäß (bzw. in analoger Anwendung von) § 265 Abs. 6 HGB wie folgt angepasst:
- „Rücklagen“ und die „Entnahmen aus den bzw. Einstellungen in die Rücklagen“ sind nach den jeweiligen Rücklagenzwecken untergliedert,
 - „Umsatzerlöse“ sind als „Erlöse aus Sportveranstaltungen und Sponsoring“,
 - „Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ sind als „Erhöhung oder Verminderung des Bestands an Vorleistungen Spiele Folgejahr“,
 - „sonstige betriebliche Erträge“ sind als „sonstige Erträge ideeller Bereich und Verwaltung“ dargestellt.
- Daneben wurden die Posten 1, 4 und 8 der beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung gem. (bzw. in analoger Anwendung von) § 265 Abs. 4 HGB weiter untergliedert.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

24. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 238 -263 HGB). Der Verein hat auf die freiwillige Aufstellung eines Anhangs (§ 264 Abs. 1 HGB, IDW RS HFA 14 Tz. 26) verzichtet.
25. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB). Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

26. Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.
27. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.
28. Zu wesentlichen Abschlussposten merken wir an:
 - Das **Anlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten bewertet. Den planmäßigen Abschreibungen liegen grundsätzlich die in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde. Das Wahlrecht gemäß § 248 Abs. 2 HGB zur Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände wird nicht ausgeübt.
 - Als **unfertige Leistungen** werden vorbereitende Tätigkeiten und Aufwendungen für in Folgejahren durchzuführende Spiele ausgewiesen. Die aktivierten Herstellungskosten umfassen die gesetzlichen Mindestbestandteile. Bereits vereinnahmte Entgelte werden offen von den ausgewiesenen unfertigen Leistungen abgesetzt.
 - **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert bilanziert; Ausfallrisiken werden durch Abschläge Rechnung getragen. Kassenbestände und Bankguthaben werden zum Nominalwert ausgewiesen.
 - Das **Eigenkapital** wird zum Nennwert bilanziert. Der gesetzliche Vorstand hat den Jahresabschluss 2022 analog § 268 Abs.1 HGB unter Berücksichtigung einer teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Hierzu hat er beraten und unter Beachtung des Vorstandsbeschlusses vom 31. Juli 2020 zur grundsätzlichen Handhabung von Rücklagen angabegemäß die entsprechenden Beschlüsse zu den Entnahmen aus den bzw. Einstellungen in die einzelnen Rücklagen für das Jahr 2022 gefasst.
 - Die Bewertung der **Rückstellungen** erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden bei der Ermittlung der Rückstellungen berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen werden auf Vollkostenbasis ermittelt. Ggf. vorhandene Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden mit dem fristenkongruenten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre der Deutschen Bundesbank abgezinst.

- **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.
- **Steuerliche Verpflichtungen** (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Umsatzsteuer): Ertragsteuerliche Belastungen ergeben sich beim Verein im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insbesondere durch Sponsoreneinnahmen. Die Vereinfachungsregelung gem. § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO wird seit dem Veranlagungszeitraum 2019 angewendet und der Gewinn in Höhe von 15 % der Sponsoreneinnahmen geschätzt. Für die weiteren Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt eine gesonderte steuerliche Gewinnermittlung nach Kostenstellen. Für umsatzsteuerliche Zwecke werden die Aufwendungen soweit möglich, den steuerpflichtigen und steuerbefreiten Bereichen nach Kostenstellen direkt zugeordnet. Bei nicht direkt zurechenbaren Kosten erfolgt eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach Einnahmenschlüssel. In Anwendung eines Urteils des Finanzgerichtes Berlin aus dem Jahr 2012 werden nicht steuerbare Einnahmen für die Ermittlung des Aufteilungsschlüssels nicht berücksichtigt.

III. Weitere Erläuterungen zur Ertragslage

29. Analyse der Ertragslage

Im Folgenden haben wir die Gewinn- und Verlustrechnung (siehe Anlage I) nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengestellt.

	2022		2021		Ergebnisveränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Erlöse aus Sportveranstaltungen und Sponsoring						
Zuschüsse Veranstaltungen	2.500	66,4	2.501	78,1	-1	0,0
Teilnehmergebühren	484	12,9	0	0,0	484	-
Sponsoringeinnahmen/Werbeeinnahmen	780	20,7	700	21,9	80	11,4
	3.764	100,0	3.201	100,0	563	17,6
Bestandsveränderungen Vorleistungen für Spiele in Folgejahren	0	0,0	136	4,2	-136	-100,0
Sonstige Erträge ideeller Bereich und Verwaltung	272	7,2	134	4,2	138	103,0
Betriebliche Erträge	4.036	107,2	3.471	108,4	565	16,3
Wareneinsatz und Fremdleistungen	1.135	30,2	931	29,1	204	21,9
Personalaufwendungen	2.216	58,9	1.811	56,6	405	22,4
Abschreibungen	36	1,0	22	0,7	14	63,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	618	16,4	666	20,8	-48	-7,2
Betriebliche Aufwendungen	4.005	106,4	3.430	107,2	-575	-16,8
Betriebsergebnis	31	0,8	41	1,3	-10	-24,4
Finanzergebnis	0	0,0	0	0,0	0	-
Ertragsteuerergebnis	-30	-0,8	-30	-0,9	0	0,0
Jahresergebnis	1	0,0	11	0,3	-10	-90,9

30. Aufgrund der mehrjährig wechselnden Ausrichtung von nationalen Sommer- bzw. Winterspielen mit unterschiedlichem Umfang sowie der mehrjährig wechselnden Teilnahme an internationalen Sommer- und Winterspielen, ist eine direkte Vergleichbarkeit der Entwicklung zum Vorjahr nur sehr eingeschränkt möglich.

31. Im Berichtsjahr wurden die nationalen Sommerspiele in Berlin ausgetragen, im Vorjahr hingegen gab es keine nationalen oder internationalen Spiele.
32. Die **Erlöse aus Sportveranstaltungen und Sponsoring** haben sich im Vergleich zum Vorjahr vor allem veranstaltungsbedingt um T€ 563 auf T€ 3.764 erhöht.
33. Die **sonstigen Erträge ideeller Bereich und Verwaltung** nahmen hauptsächlich durch periodenfremde Effekte zu.
34. Der Veränderung der Aufwendungen für den **Wareneinsatz und den Fremdleistungen** (i.W. Aufwendungen für Ausstattungen, Rahmenprogramm und Catering für die nationalen Spiele) um T€ 204 auf T€ 1.135 ist hauptsächlich mit den mehrjährig wechselnden nationalen und internationalen Spielen verbunden.
35. Die **Personalaufwendungen** von T€ 2.216 sind im Vergleich zum Vorjahr (T€ 1.811) um 22,4 % gestiegen. Aufgrund der projektbezogenen Arbeit werden jeweils bedarfsgerecht befristete Arbeitsverträge geschlossen. Zum Bilanzstichtag waren 52 Mitarbeiter (Vorjahr: 50) beschäftigt.
36. Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** verminderten sich im Geschäftsjahr um T€ -48 auf T€ 618.
37. Das **Betriebsergebnis** verschlechterte sich um T€ -10 auf T€ +31.
38. Das **Finanzergebnis** ist mit T€ -0,1 gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert.
39. Das **Ertragssteuerergebnis** blieb auf dem Niveau des Vorjahrs.
40. Im Berichtsjahr ergab sich ein positives **Jahresergebnis** von T€ +1 (Vorjahr T€ +11).

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, des Special Olympics Deutschland e.V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Berlin, den 17. November 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dierk Schultz
Wirtschaftsprüfer


Dr. Jan Witing
Wirtschaftsprüfer



DEE00091440.1.1

Original liegt vor



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2022.....	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	5
II Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses.....	1
III Entwicklung des Anlagevermögens 2022.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

Special Olympics Deutschland e.V., Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Software und Lizenzen	68.171,50	89.326,50
2. Geleistete Anzahlungen	78.199,34	72.414,82
	146.370,84	161.741,32
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	10.834,00	13.038,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.809,50	21.940,00
	31.643,50	34.978,00
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00
	203.014,34	221.719,32
B. Umlaufvermögen		
I. Unfertige Leistungen		
1. Vorleistungen Spiele Folgejahr	135.684,00	135.684,00
2. abzüglich erhaltene Anzahlungen auf Spiele Folgejahr	-125.811,00	-125.811,00
	9.873,00	9.873,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.216,53	757,91
-sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.681.585,86	118.758,02
-sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.702.802,39	119.515,93
	1.105.571,63	557.414,45
	2.818.247,02	686.803,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.524,90	2.548,81
	3.025.786,26	911.071,51

	Passiva	
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
1. Rücklage für bereits im Anlagevermögen gebundene Mittel	66.668,52	68.655,50
2. Rücklage Ersatzbeschaffungen	50.000,00	30.000,00
3. Rücklage Eigenanteile Projekte	297.523,85	196.067,05
4. Freie Rücklagen	7.633,99	126.371,39
II. Ergebnisvortrag	421.826,36	421.093,94
	0,00	0,00
	421.826,36	421.093,94
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	136.344,92	153.062,92
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	78.632,60	68.460,00
2. Sonstige Rückstellungen	133.326,59	110.877,21
	211.959,19	179.337,21
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	59,40
-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 59,40)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.492,11	69.282,63
-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 187.492,11 (Vorjahr TEUR 69)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.957.608,56	69.843,07
-davon aus Steuern EUR 23.038,30 (Vorjahr TEUR 63)		
-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.957.608,56 (Vorjahr TEUR 70)		
	2.145.100,67	139.185,10
E. Rechnungsabgrenzungsposten	110.555,12	18.392,34
	3.025.786,26	911.071,51

Special Olympics Deutschland e.V., Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022	2021
	EUR	EUR
1. Erlöse aus Sportveranstaltungen und Sponsoring		
a) Zuschüsse Veranstaltungen und Projekte	2.500.336,90	2.499.948,95
b) Teilnehmergebühren	484.410,00	0,00
c) Sponsoringeinnahmen/Werbeeinnahmen	779.453,41	700.013,86
	3.764.200,31	3.199.962,81
2. Erhöhung (+) / Verminderung (-) des Bestands an Vorleistungen		
Spiele Folgejahr	0,00	135.684,00
3. Gesamtleistung	3.764.200,31	3.335.646,81
4. Sonstige Erträge ideeller Bereich und Verwaltung		
a) Mitgliederbeiträge	76.285,28	74.872,70
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	9,23	0,00
c) Spendenerträge	48.737,08	39.789,82
d) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	26.839,36	6.635,85
e) Periodenfremde Erträge	120.204,93	13.052,76
	272.075,88	134.351,13
	4.036.276,19	3.469.997,94
5. Wareneinsatz und Fremdleistungen		
a) Wareneinkauf Sportveranstaltungen und Sponsoring	433.282,18	214.036,47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen Sportveranstaltungen und Sponsoring	701.693,26	716.687,31
	1.134.975,44	930.723,78
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.869.037,37	1.494.182,08
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	347.574,07	316.723,09
	2.216.611,44	1.810.905,17
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	35.900,61	21.893,30
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen		
aa) Raumkosten	97.916,03	85.326,94
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	33.360,50	26.572,49
ac) Werbe- und Repräsentationskosten	67.501,77	60.270,80
ad) Reisekosten	51.879,87	21.753,71
ae) Zuschüsse Landesverbände	120.181,29	88.142,51
af) verschiedene betriebliche Kosten	244.239,78	198.940,60
	615.079,24	481.007,05
b) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen Investitionszuschüsse	180,00	0,00
c) Einstellungen in den Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.595,28	157.738,63
d) periodenfremde Aufwendungen	200,00	27.658,24
	618.054,52	666.403,92
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	138,22	310,48
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	29.863,54	30.000,00
11. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	732,42	9.761,29
12. Entnahmen aus den Rücklagen		
a) Entnahme aus der Rücklage für bereits im Anlagevermögen gebundene Mittel	1.986,98	17.217,59
b) Entnahme aus der Rücklage Eigenanteile Projekte	48.543,20	3.932,95
c) Entnahme aus den freien Rücklagen	118.737,40	0,00
	169.267,58	21.150,54
13. Einstellungen in die Rücklagen		
a) Einstellungen in die Rücklage für bereits im Anlagevermögen gebundene Mittel	0,00	5.009,59
b) Einstellungen in die Rücklage Ersatzbeschaffungen	20.000,00	10.000,00
c) Einstellungen in die Rücklage Eigenanteile Projekte	150.000,00	0,00
d) Einstellungen in die freien Rücklagen	0,00	15.902,24
	170.000,00	30.911,83
14. Ergebnisvortrag	0,00	0,00

Berlin, 17. November 2023

Christiane Krajewski
PräsidentinAndreas Silbersack
1. VizepräsidentBettina Schilling
Vizepräsidentin Finanzen
(Schatzmeisterin)Sven Albrecht
Bundesgeschäftsführer

Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses

Unfertige Leistungen

	31.12.2022	31.12.2021
Vorleistungen Spiele Folgejahr	€	€
Vorleistungen Weltsommerspiele Berlin 2023	135.684,00	135.684,00
abzüglich erhaltene Anzahlung auf Spiele Folgejahr	-125.811,00	-125.811,00
	9.873,00	9.873,00

Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2022	31.12.2021
Forderungen an das Finanzamt	€	€
Forderungen Zuschüsse	1.550.367,78	0,00
debitorische Kreditoren	119.469,65	109.671,80
Mietkaution Invalidenstraße	6.373,43	3.231,60
sonstiges	5.375,00	5.000,00
	0,00	854,62
	1.681.585,86	118.758,02

Sonstige Rückstellungen

	01.01.2022	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2022
Rückstellung für Urlaub und Mehrarbeit	€	€	€	€	€
	41.300,00	41.300,00	0,00	60.775,00	60.775,00
Rückzahlungen Zuschüsse	36.377,21	15.540,77	9,23	19.524,38	40.351,59
Abschluss und Prüfung	20.000,00	20.000,00	0,00	29.000,00	29.000,00
Berufsgenossenschaften	3.200,00	3.200,00	0,00	3.200,00	3.200,00
Nachholung					
Mitgliederversammlung	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
	110.877,21	90.040,77	9,23	112.499,38	133.326,59

Erlöse Sportveranstaltungen und Sponsoring

	2022	2021
	€	€
Zuschüsse Veranstaltungen		
Zuschüsse BMI	1.356.280,59	1.631.699,23
Zuschüsse BMAS	532.059,96	435.130,28
Zuschüsse Aktion Mensch	239.347,20	179.582,20
Zuschüsse v.Organisationen/Institutionen/Stiftungen	203.471,52	121.109,68
Zuschüsse SOI	106.739,17	0,00
Zuschüsse von Behörden	34.438,46	76.921,56
Zuschüsse BMG	28.000,00	55.506,00
	2.500.336,90	2.499.948,95
Teilnehmergebühren		
Nationale Sommerspiele 2022	484.410,00	0,00
	484.410,00	0,00
Sponsoringeinnahmen/Werbeeinnahmen		
Sponsoringeinnahmen	686.172,27	616.172,27
sonstige Erlöse	93.281,14	83.841,59
	779.453,41	700.013,86
	3.764.200,31	3.199.962,81

Wareneinkauf und Fremdleistungen

	2022	2021
	€	€
Wareneinkauf Sportveranstaltungen und Sponsoring	433.282,18	214.036,47
Aufwendungen für bezogene Leistungen Sportveranstaltungen und Sponsoring		
Fremdleistungen	700.263,79	713.471,76
Reisekosten Projekte	377,47	0,00
Öffentlichkeitsarbeit	0,00	140,00
Cateringkosten Sportveranstaltungen	0,00	148,75
sonstige	1.052,00	2.926,80
	701.693,26	716.687,31
	1.134.975,44	930.723,78

Entwicklung des Anlagevermögens 2022

Entwicklung des Anlagevermögens 2022

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten						Abschreibungen	Restbuchwerte
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	01.01.2022	Zugänge		
	€	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. entgegltlich erworbbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	179.415,42	0,00	0,00	179.415,42	111.243,92	19.465,00	0,00	130.708,92
2. geleistete Anzahlungen	72.414,82	5.784,52	0,00	78.199,34	0,00	1.690,00	0,00	1.690,00
	251.830,24	5.784,52	0,00	257.614,76	111.243,92	21.155,00	0,00	132.398,92
II. Sachanlagen								
1. technische Anlagen und Maschinen	22.038,00	0,00	0,00	10.834,00	11.204,80	2.204,00	0,00	13.408,80
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.378,77	11.411,11	0,00	117.789,88	96.980,38	12.541,61	0,00	109.521,99
	128.416,77	11.411,11	0,00	128.623,88	108.185,18	14.745,61	0,00	122.930,79
III. Finanzanlagen								
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
	405.247,01	17.195,63	0,00	411.238,64	219.429,10	35.900,61	0,00	255.329,71
								221.719,32

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



20000005679100